

GEMEINDE HEILIGENBRUNN

Heiligenbrunn 33
A-7522 Heiligenbrunn
Burgenland

Tel.: 03324/7281

Fax: 03324/7281-20

Mail: post@heiligenbrunn.bgld.gv.at



Heiligenbrunn, 09.12.2025

GLEICHSCHRIFT

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 05.12.2025 über die Einhebung einer Gebühr für die Kanalbenützung.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------|--|-------------|
| (1) a) | Grundbeitrag pro angeschlossenem Grundstück | 156,60 Euro |
| b) | Personenbeitrag für jede Person mit regelmäßigem Aufenthalt in einer Wohneinheit | 43,60 Euro |
| c) | a) Buschenschankbetriebe erhalten einen Zuschlag zum Grundbeitrag von | 17,90 Euro |
| | b) Gebäude mit mehr als 300 m ² Wohnnutzfläche zahlt den 3-fachen Grundbeitrag | |
| | c) Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter wird ein Personenbeitrag zugerechnet, der sich aus dem 365/Teil seiner Übernachtungen des Vorjahres errechnet, mindestens jedoch 1 Person. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen. | |

§ 3

Stichtag

Als Stichtag für die Festlegung des Personenbeitrages wird der 15.05. eines jeden Jahres bestimmt.

§ 4

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 6

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn betreffend die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025

